

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **der Ortsgemeinde Schuld**

**vom 30.08.2013**

zuletzt geändert am 02.03.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schuld vom 08.02.2007 außer Kraft.

53520 Schuld \_\_\_\_\_, den 30.08.2013

**gez. Lussi**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Helmut Lussi  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte ..... 600,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1 a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte ..... 720,00 €  
ab) eine Doppelgrabstätte ..... 1.440,00 €  
ac) jede weitere Grabstätte ..... 720,00 €  
ad) eine Einzelgrabstätte zur Bestattung im Wege der Tieferlegung.. ..... 1.440,00 €  
ae) eine Doppelgrabstätte zur Bestattung im Wege der Tieferlegung ..... 2.880,00 €  
af) Urnenwahlgrabstätte ..... 720,00 €  
ag) Wiesenurnengrabstätte ..... 600,00 €

Im Falle einer Zweitbelegung einer Grabstätte mit einer Urne im Sinne von §§ 14, 15 der Friedhofssatzung ist die jeweilige Grabstätte gemäß Ziffer II.) 1 a) neu anzukaufen.

- 1 b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- aa) eine Einzelgrabstätte ..... 36,00 €  
ab) eine Doppelgrabstätte ..... 72,00 €  
ac) jede weitere Grabstätte ..... 36,00 €  
ad) eine Einzelgrabstätte zur Bestattung im Wege der Tieferlegung ..... 54,00 €  
ae) eine Doppelgrabstätte zur Bestattung im Wege der Tieferlegung ..... 108,00 €  
af) Urnenwahlgrabstätte ..... 36,00 €  
ag) Wiesenurnengrabstätte ..... 40,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- 1 c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### **III. Beistellungsgebühr:**

Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird eine Beistellungsgebühr von ..... 720,00 € erhoben –eine Verlängerungsgebühr wird nicht erhoben-.

#### **IV. Namenstafeln für Wiesenreihengräber –Auslagenersatz-**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenreihengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b) Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

#### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird bei Urnenbestattungen grundsätzlich durch die Ortsgemeinde, bei Erdbestattungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an die Ortsgemeinde bzw. das Unternehmen zu zahlen.

Für das Ausheben und Schließen bei Urnenbestattungen, das seitens der Ortsgemeinde durchgeführt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenwahlgrabstätten einschließlich der Einfassung ..... 400,00 €
- b) Anonyme Urnenbestattungen ..... 200,00 €
- c) Wiesengrabstätte ..... 200,00 €

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

- 1. Für die Aufbewahrung, sowie für den Bestattungstag
  - ...einer Leiche oder einer Urne (bis zu 4 Tagen) ..... 150,00 €
  - ...für jeden weiteren Tag ..... 37,50 €

#### **VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen**

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

## **IX. Grabräumungsgebühren**

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 22 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 300,00 € für Einzelgräber
- b) in Höhe von 500,00 € für Doppelgräber
- c) in Höhe von 200,00 € für Urnengräber erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenreihengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis c) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.